

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Sulzbach/Saar bei der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen bei Veranstaltungen

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Sulzbach/Saar anlässlich der Umsetzung von verkehrsrechtlichen Anordnungen bei Veranstaltungen gegenüber Dritten wird gemäß § 35 Nr. 14 Kommunalelselfverwaltungssetzung (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsblatt I S. 204) und durch Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Sulzbach/Saar erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes anlässlich der Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen bei Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Baubetriebshofes, für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Gegenständen des Baubetriebshofes sowie für den damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt Sulzbach ein privatrechtliches Entgelt, sofern sie nicht zur unentgeltlichen Leistung verpflichtet ist.
- (2) Das Führen der aufgeführten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ist nur durch Beschäftigte des Baubetriebshofes gestattet.

§ 3 Geltungsbereich, Verfahren

- (1) Die Überlassung von Gegenständen und Maschinen an die/den Nutzungsberechtigte/n sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Sulzbach erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung) schriftlich beim Baubetriebshof einzureichen.
- (3) Die Anträge für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes müssen u.a. konkrete und detaillierte Angaben über den/die Veranstalter/in, den Termin, Ort und die Art der Veranstaltung, die Art und den Umfang der erbetenen Hilfeleistungen und den gewünschten Zeitpunkt für die Ausführung der Arbeiten enthalten. Außerdem ist ein/eine konkrete/r Ansprechpartner/in für die Stadt Sulzbach/Saar zu benennen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für einen gleichen oder sich überschneidenden Zeitraum vor, wird nach billigem Ermessen in der Reihenfolge des Einganges der Anträge entschieden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch den Baubetriebshof besteht nicht. Sollte es die Personalsituation oder andere Gegebenheiten nicht zulassen, die beantragte Leistung zu

erbringen, ist der Antrag gegenüber dem/der Antragsteller/In abzulehnen und an alternative Dienstleister/Innen zu verweisen.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt.
- (2) Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Stadt Sulzbach schriftlich übernimmt.
- (3) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Pflichten und Haftung des Benutzers

- (1) Vom Baubetriebshof zur Verfügung gestellte Gegenstände und Maschinen sind nur zweckentsprechend innerhalb des genehmigten Zeitraums einzusetzen. Die Gegenstände sind in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie zur Zeit der Ausleihe waren.
- (2) Der/die Antragsteller/in haftet gegenüber der Stadt für alle Schäden, die er/sie selbst oder Dritte verursacht haben.
- (3) Die Stadt Sulzbach ist berechtigt, Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Baubetriebshof beheben zu lassen und dem/der Verursacher/in die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Gebührensatzung.
- (2) Ist eine Gebühr nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieser Kostenaufwand durch die Verwaltung festzusetzen. Unberührt bleiben Gebühren, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Stadt Sulzbach/Saar geregelt sind.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen (Daueraufträgen) monatlich erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Einsatzzeiten für Personal und Maschinen erfolgt jeweils für jede angefangene Stunde der Inanspruchnahme. Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden.
- (3) Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Sulzbach/Saar spätestens nach zwei Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach, den 14.07.2023

Der Bürgermeister


(Michael Adam)



Gebührenverzeichnis:

1. Personal

Der Stundensatz für Beschäftigte des Baubetriebshofs Sulzbach beläuft sich auf 45,- € zzgl. der gesetzlichen Zuschläge für Arbeiten außerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit.

2. Fahrzeuge

Fahrzeugstundensätze (ohne Fahrer)

PKW: 20,00 €

LKW, Radlader, Bagger: 35,00 €

Anhänger: 10,00 €

3. Sonstige Geräte

Pro Stunde 5,00 €

4. Beschilderung

Tagessatz ohne Transport:

Vormontierte Absperrschranke je Stück: 10,00 €
(Absperrschild, Durchfahrtsverbot, ggf. Beleuchtung)

Sonstige Verkehrsschilder je Stück: 5,00 €

Individuell gefertigte laminierte Zusatzzeichen je Stück: 2,50 €

5. Materialeinsatz

Rohstoffe und Material werden nach dem tatsächlichen Bedarf/Verbrauch berechnet.